

System der räumlichen Planung

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

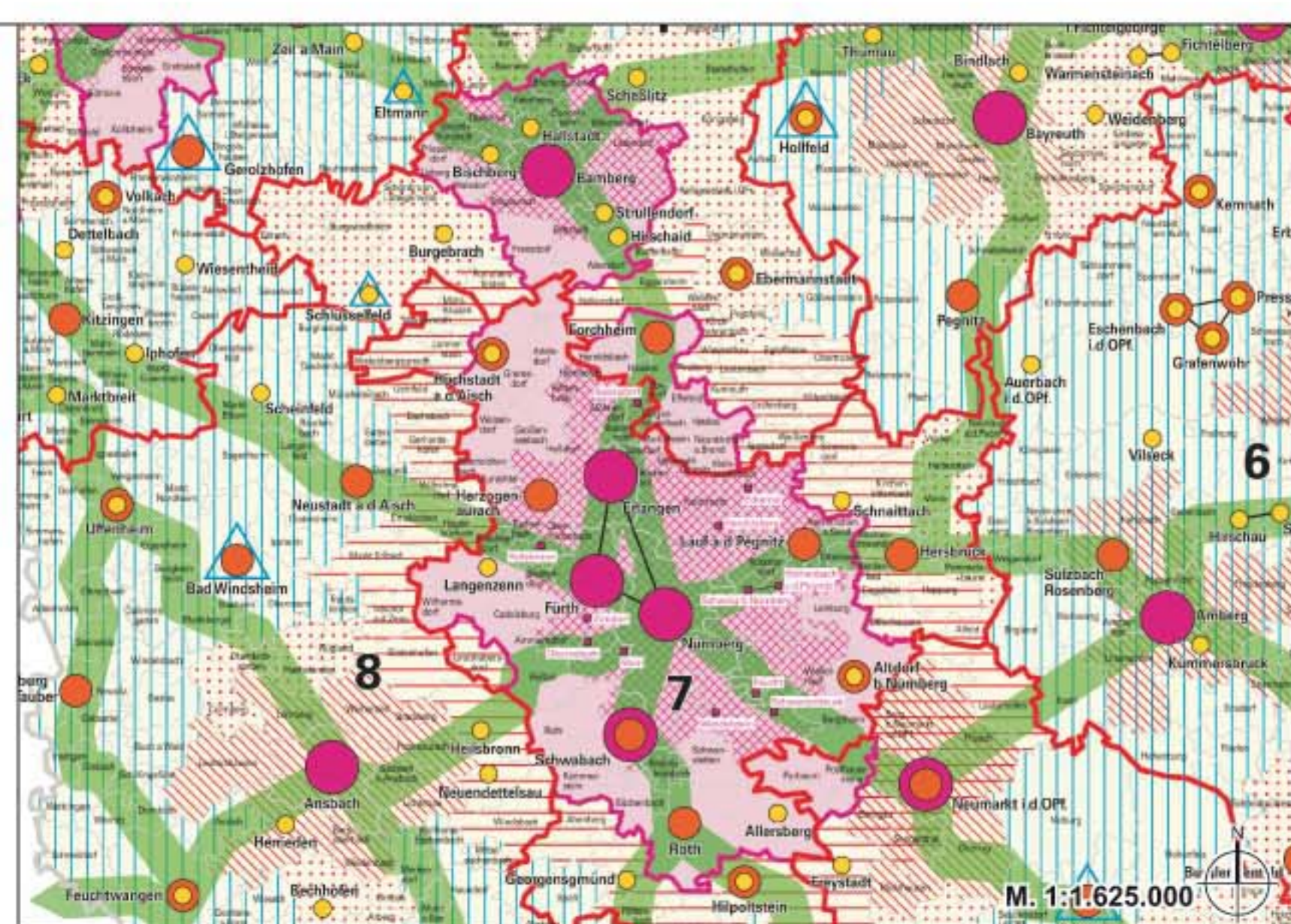
beschreibt das landesplanerische Gesamtkonzept der Staatsregierung für die räumliche Entwicklung Bayerns. Es enthält Ziele, die fachübergreifend die raumbedeutsamen öffentlichen Planungen und Maßnahmen koordinieren. Oberste Maxime des LEP ist, gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu sichern. Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist ein Wertmaßstab bei der Umsetzung dieser Maxime.

Die Versorgung der Bürger mit wichtigen Infrastruktureinrichtungen wie Schulen, Krankenhäusern oder Einkaufsmöglichkeiten wird in einem flächendeckenden Netz von „zentralen Orten“ - u.a. mit dem gemeinsamen Oberzentrum Nürnberg/Fürth/ Erlangen – und entlang von Entwicklungsachsen konzentriert (vgl. Abb.: Strukturkarte).

Mit den im LEP getroffenen Festlegungen zu den europäischen Metropolregionen München und Nürnberg werden beide Metropolregionen in die Lage versetzt, auf Landes- und regionaler Ebene im nationalen und internationalen großräumigen Wettbewerb bestehen zu können.

Das LEP mit seinen fachlichen Programmen und Plänen bildet auch den Rahmen für die Regionalplanung in den 18 Planungsregionen Bayerns, die die Ziele der Landesplanung auf den jeweiligen Teilraum bezogen konkretisiert, z.B. durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung, Hochwasserschutz und Bodenschätze.

Die Ziele des LEP und der fachlichen Programme und Pläne sind für alle öffentlichen Planungsträger und teilweise privaten Planungsträger verbindlich.



Rechtsgrundlagen	Raumordnungsgesetz (ROG) Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Strategische Umweltprüfung (SUP)
Öffentlichkeitsbeteiligung	Öffentliche Auslegung Internetangebot
Behördenbeteiligung	Regionale Planungsverbände, Kommunen, Landkreise und alle für die Planung relevanten Behörden und Träger öffentlicher Belange
Erstellung	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT)
Entscheidung	Bayerische Staatsregierung
Zustimmung	Bayerischer Landtag
Rechtlicher Status	Rechtsverordnung (keine Bindungswirkung gegenüber Bürgern)

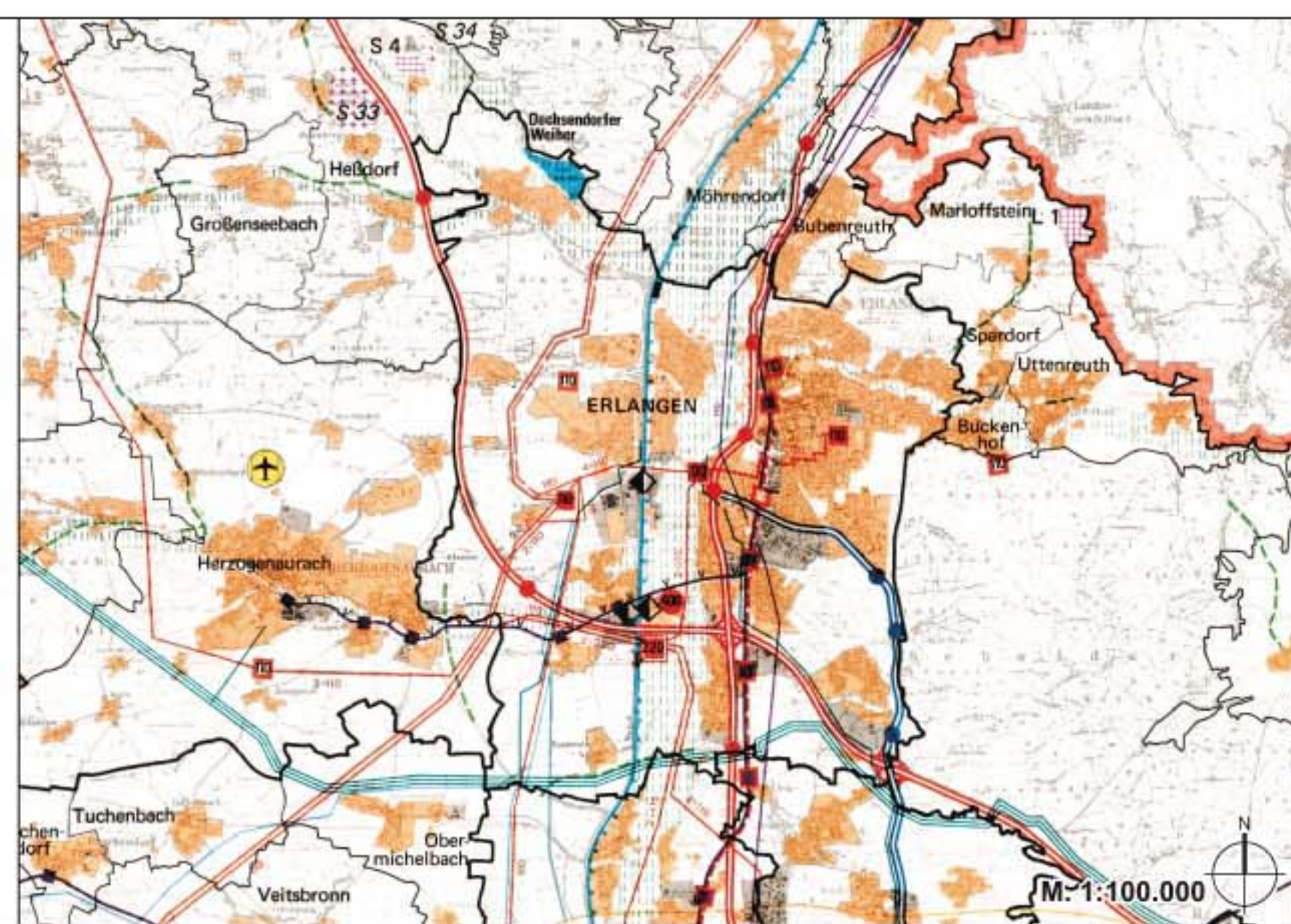
Der Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (RP 7)

für die hiesige Region 7 wird vom Regionalen Planungsverband Industrieregion Mittelfranken erstellt. Die Industrieregion Mittelfranken (7) umfasst räumlich die vier kreisfreien Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach sowie die vier Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth mit deren 82 kreisangehörigen Gemeinden.

Im Rahmen der Regionalplanung werden die unterschiedlichen Interessen der o.g. Gebietskörperschaften, der verschiedenen Fachplanungsträger sowie der übrigen öffentlichen Planungsträger aufeinander abgestimmt.

Der RP ist ein langfristiges Ordnungs- und Entwicklungskonzept, das die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) mit seinen fachlichen Programmen und Plänen für die Industrieregion Mittelfranken (7) räumlich und fachlich konkretisiert. Diese enthalten Festlegungen zu überfachlichen und fachlichen Belangen, wie z. B. die Bestimmung von Kleinzentren und gebietscharakterigen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zwecks Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen sowie zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung (vgl. Abb.: Siedlung und Versorgung).

Die Ziele des RP sind für alle öffentlichen Planungsträger und teilweise auch privaten Planungsträger verbindlich. Darüber hinaus entfalten sie auf die kommunale Bauleitplanung – jedoch nicht gegenüber Privaten – eine Bindungswirkung.



Rechtsgrundlagen	Raumordnungsgesetz (ROG) Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Strategische Umweltprüfung (SUP)
Öffentlichkeitsbeteiligung	Öffentliche Auslegung Internetangebot
Behördenbeteiligung	Kommunen, Landkreise und alle für die Planung relevanten Behörden und Träger öffentlicher Belange
Erstellung	Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken
Entscheidung	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
Verbindlicherklärung	Regierung von Mittelfranken
Rechtlicher Status	Rechtsverordnung (keine Bindungswirkung gegenüber Bürgern)

Die Stadtentwicklungsplanung Erlangen (STEP)

beinhaltet als kommunalpolitische Leitlinie die zeitliche, fachliche, räumliche und finanzielle Abstimmung der kommunalen Aufgaben.

Die STEP versucht die ständigen Veränderungen einer Stadt mit Hilfe von Fachplänen (vgl. Abb.: Schulentwicklungsplan, Teil I Volksschulen) aufzuzeigen und zu analysieren. Denn nur so können die Veränderungen in ihren Auswirkungen auf die verschiedenen Lebensbereiche, wie z.B. Schule oder Jugendhilfe, abgeschätzt und ggf. notwendige Steuerungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden, um Fehlentwicklungen zu vermeiden.

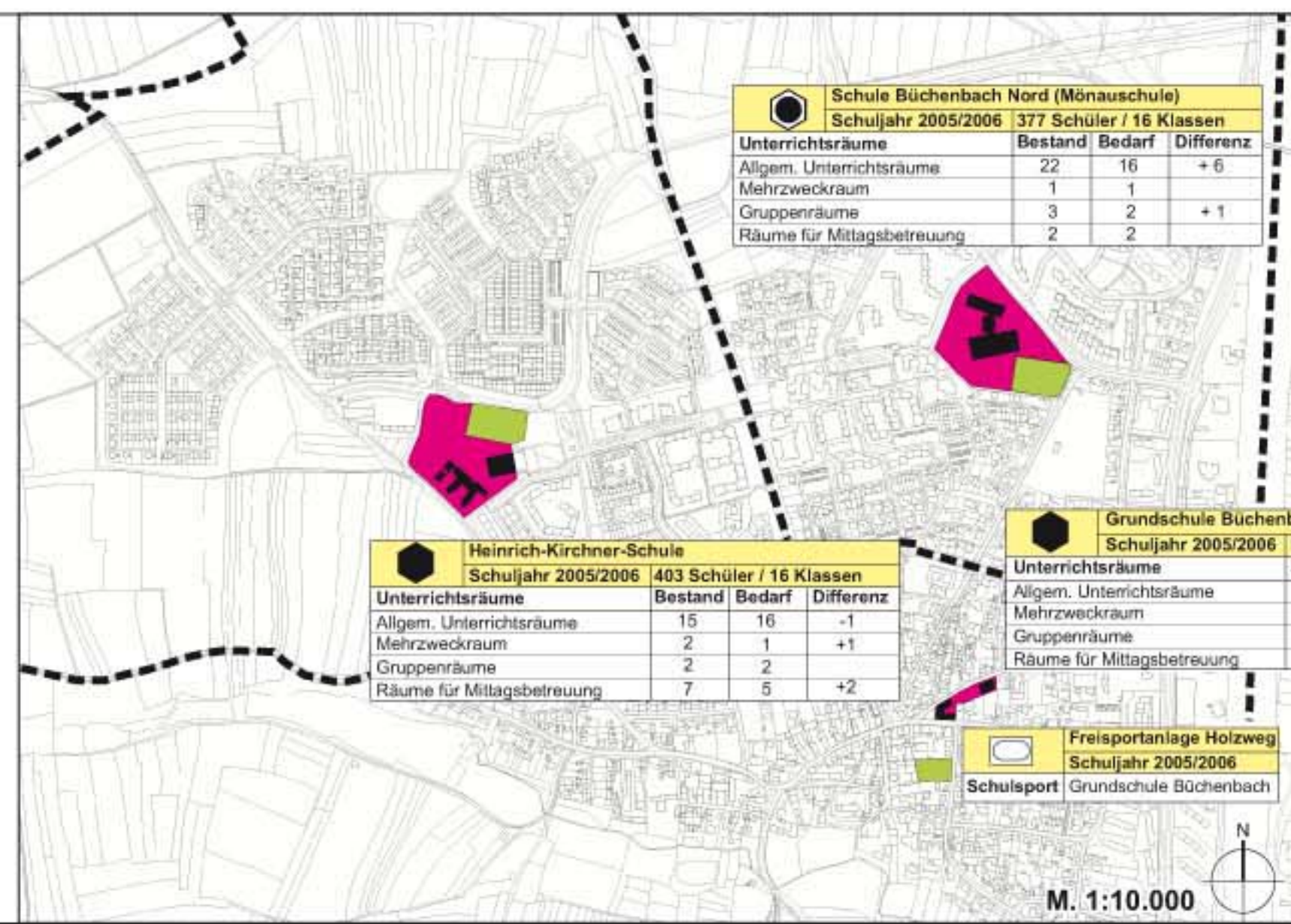
Die STEP ist der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung vorgeschaltet und stellt den Rahmen für diese formellen Planungen dar.

Ausgangspunkt der Erlanger STEP ist eine Einwohnerzielprognose. Sie gilt als verbindliche Grundlage für alle Fachplanungen der Verwaltung, die die Entwicklung der Einwohnerzahl und –struktur berücksichtigen müssen.

Die räumlichen Aspekte der einzelnen Fachpläne werden in einem Entwicklungskonzept koordiniert und graphisch in Rahmen- bzw. Bereichsplänen dargestellt. Die finanziellen Aspekte fließen in die mittelfristige Investitionsplanung ein.

Die Öffentlichkeit wird an dem Entwicklungsprozess der fachbezogenen Beiträge mittels Bürgerversammlungen, Beiratssitzungen, Workshops u.ä. beteiligt.

Als informelle Planung besitzt die STEP keine rechtliche Wirkung.



Rechtsgrundlagen	---
Öffentlichkeitsbeteiligung	Einbeziehung betroffener stadtrelevanter Gruppen sowie Bürgerversammlungen u.ä.
Behördenbeteiligung	Soweit erforderlich mit allen für die Planung relevanten Behörden und Träger öffentlicher Belange
Erstellung	Städtische Fachämter
Entscheidung	Stadtrat bzw. betroffene Fachausschüsse
Genehmigung	---
Rechtlicher Status	„Informelle Planung“ (keine rechtliche Wirkung)

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 (FNP 2003)

stellt als vorbereitender Bauleitplan die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet von Erlangen in Grundzügen dar. Dabei werden die zahlreichen räumlichen Nutzungsansprüche wie Wohnen, Gewerbe, Verkehr, Erholung, Ver- und Entsorgungsanlagen zu einem ökologisch abgewogenen Gesamtkonzept zusammengeführt (vgl. Abb.: FNP mit Landschaftsplan 2003).

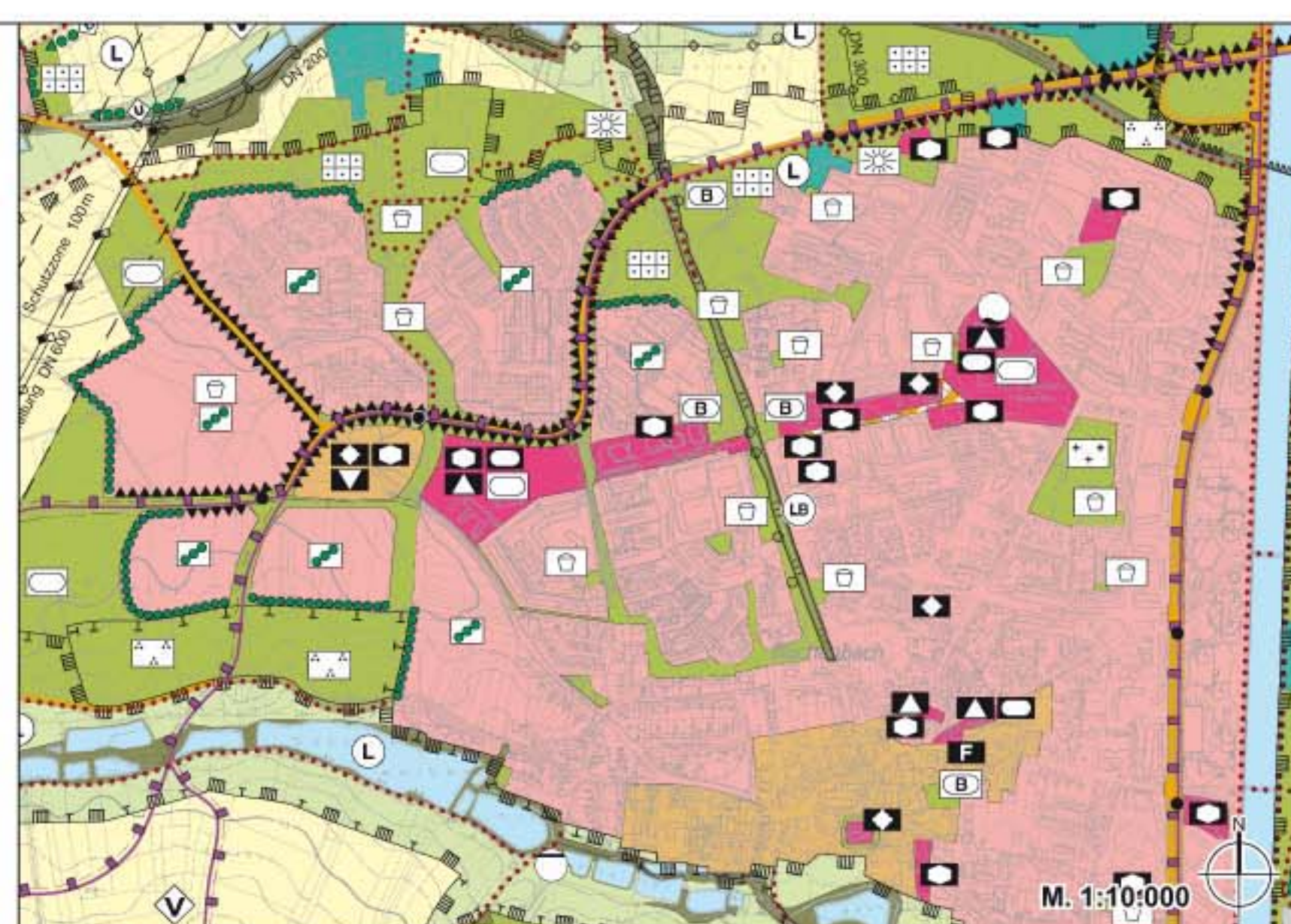
Um den Belangen der Natur und Landschaft ein größeres Gewicht in der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zu verleihen, sind die Ziele der Landschaftsplanung in den FNP integriert.

Darüber hinaus werden im FNP festgesetzte Planungen und Nutzungsregelungen anderer gesetzlicher Vorschriften, die die Gemeinde als Fremdplanung in ihrer räumlichen Entwicklung zu berücksichtigen hat, nachrichtlich übernommen; in Aussicht genommene Vorhaben werden vermerkt.

Bei der Aufstellung oder Änderung des FNP sind über die planungsrechtlichen Vorgaben hinaus auch die Ziele der Raumordnung (Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Aus dem FNP werden im Regelfall die Bebauungspläne (BP) als verbindliche Bauleitpläne entwickelt. Aktuelle FNP-Änderungen werden überwiegend in sog. Parallelverfahren durchgeführt; d.h. parallel zur Aufstellung von Bebauungsplänen.

Der FNP bindet nur die Gemeinde sowie unter bestimmten Umständen andere Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange wie z.B. Staatl. Vermessungsamt, Bayer. Bauernverband und Bund Naturschutz in Bayern e.V.



Rechtsgrundlagen	Baugesetzbuch (BauGB) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
Öffentlichkeitsbeteiligung	Ortsbeiratsitzungen, Bürgerversammlungen u.ä. Öffentliche Darlegung und öffentliche Auslegung
Behördenbeteiligung	Alle für die Planung relevanten Behörden und Träger öffentlicher Belange
Erstellung	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung sowie Amt für Umweltschutz und Energiefragen mit allen für die Planung relevanten städtischen Fachämtern
Entscheidung	Stadtrat
Genehmigung	Regierung von Mittelfranken
Rechtlicher Status	Behördenverbindlich (keine Bindungswirkung gegenüber Bürgern)

Der Rahmen- bzw. Bereichsplan

berücksichtigt die räumlichen Aspekte der Fachpläne und bildet die Planungsebene zwischen der Flächennutzungs- und der Bebauungsplanung. Er stellt für Teilbereiche des Stadtgebietes funktionale und gestalterische Entwicklungsperspektiven anschaulich dar (vgl. Abb.: Bereichsplan Büchenbach).

Der Rahmen- bzw. Bereichsplan ist in seiner Erstellung, Darstellungsart, und Aussagekraft durch keine gesetzlichen Festlegungen eingegrenzt.

Es werden Planungsbedarfe und Handlungsschwerpunkte aufgezeigt und problem- und gebietsspezifische Lösungsmöglichkeiten entwickelt. Als informelle Planung gewährleistet sie hinsichtlich des Planungsablaufs und der Planungsinhalte im Falle veränderter Rahmenbedingungen eine kurzfristige und flexible Reaktionsmöglichkeit.

Der Rahmen- bzw. Bereichsplan dient der verwaltungsinternen Diskussion und Abstimmung sowie als Entscheidungshilfe für das Verwaltungshandeln.

Die beschlossenen Ergebnisse der Rahmen- bzw. Bereichsplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.



Rechtsgrundlagen	---
Öffentlichkeitsbeteiligung	Einbeziehung betroffener stadtrelevanter Gruppen sowie Bürgerversammlungen u.ä.
Behördenbeteiligung	Soweit erforderlich mit allen für die Planung relevanten Behörden und Träger öffentlicher Belange
Erstellung	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung mit allen für die Planung relevanten städtischen Fachämtern
Entscheidung	Stadtrat bzw. betroffene Fachausschüsse
Genehmigung	---
Rechtlicher Status	„Informelle Planung“ (keine rechtliche Wirkung)

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan (BP)

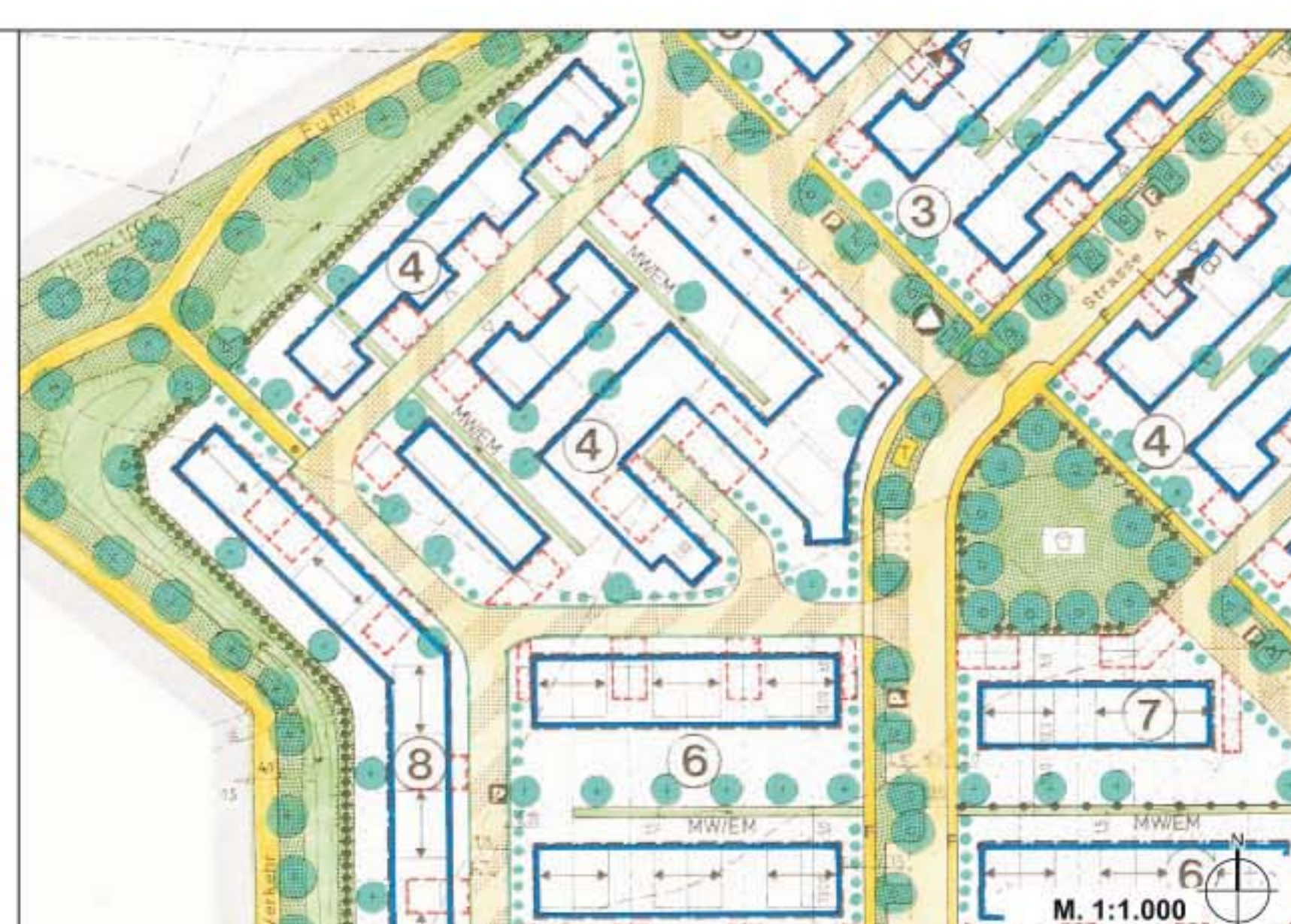
wird als verbindlicher Bauleitplan aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan entwickelt. Er enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Dabei setzt er unter anderem die Lage sowie die Art und das Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Regelungen zur Gebäudegestaltung sowie Abgrenzungen der Verkehrsflächen fest (vgl. Abb.: BP Nr. 408 Mönaustraße-Süd).

Darüber hinaus bestimmt der BP die Lage und Größe öffentlicher Flächen, z.B. für Verkehrswege, Grünanlagen, Sportplätze oder sonstige Einrichtungen der Infrastruktur. Gleichzeitig reserviert er Flächen für die Gemeinbedarfsanlagen, Versorgungsanlagen, die Land- und Forstwirtschaft usw.

Der Inhalt des BP wird neben der Planzeichnung auch durch textliche Festsetzungen definiert. Der Katalog der möglichen Festsetzungen im BP ist im Baugesetzbuch (BauGB) abschließend geregelt.

Der BP regelt somit für jedermann rechtsverbindlich die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke innerhalb seines Geltungsbereichs.

Bestandteil des BP ist der Grünordnungsplan nach Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG), der die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in rechtsverbindliche Festsetzungen umsetzt.



Rechtsgrundlage	Baugesetzbuch (BauGB) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Baunutzungsverordnung (BauNVO) Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
Öffentlichkeitsbeteiligung	Ortsbeiratsitzungen, Bürgerversammlungen u.ä. Öffentliche Darlegung und öffentliche Auslegung
Behördenbeteiligung	Alle für die Planung relevanten Behörden und Träger öffentlicher Belange
Erstellung	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Amt für Umweltschutz und Energiefragen sowie Eigenbetrieb für Stadtrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung mit allen relevanten städtischen Fachämtern
Entscheidung	Stadtrat
Genehmigung	Grundsätzlich keine Genehmigung erforderlich; bei genehmigungspflichtigen BP die Regierung von Mittelfranken
Rechtlicher Status	Satzung (Bindungswirkung gegenüber Bürgern und Behörden)